

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0222/16</b> öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Referat für Hoch- und Tiefbau
	Kostenstelle (UA)	6321
	Amtsleiter/in	Paula Rost-Dienstbier
	Telefon	3 05-23 00
	Telefax	3 05-23 19
E-Mail	hoch+tiefbaureferat@ingolstadt.de	
Datum	17.03.2016	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Finanz- und Personalausschuss	07.04.2016	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Rückforderungsbescheid der Regierung von Oberbayern – Zuwendungen nach GVFG und FAG – Ausbau der Kreisstraße IN 17 mit Neubau der 3. Donaubrücke;  
Abschnitt Westliche Ringstraße  
(Referenten: Herr Ring, Herr Chase)

### **Antrag:**

Die Erhebung der Klage durch die Stadt Ingolstadt gegen den Freistaat Bayern vom 23.04.2014 gegen den Rückforderungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 02.04.2014 wegen Zuwendungen nach GVFG und FAG in Bezug auf den Ausbau der Kreisstraße IN 17 mit Neubau der 3. Donaubrücke im Abschnitt Westliche Ringstraße wird rückwirkend genehmigt.

gez.

Alexander Ring  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Helmut Chase  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                    Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                    Euro müssen zum Haushalt 20                    wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

Die Regierung von Oberbayern forderte mit Bescheid vom 02.04.2014, der Stadt mit Empfangsbekanntnis vom 03.04.2014 zugestellt, Zuwendungen für den Bau der Glacisbrücke und der Westlichen Ringstraße in Höhe von 3.887.238,02,- € zurück. Lediglich ein Betrag von 240.183,38,- € ist unstrittig.

Zur Wahrung der einmonatigen Klagefrist für die Stadt Ingolstadt konnte eine Entscheidung des Finanz- und Personalausschusses in seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung am 04.06.2014 nicht abgewartet werden. Daher wurde am 23.04.2014 Klage gegen den Freistaat Bayern wegen des Rückforderungsbescheides erhoben. Die dringliche Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 GO wurde dem Finanz- und Personalausschuss zur Kenntnisnahme in seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung am 04.06.2014 gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO vorgelegt. Der Finanz- und Personalausschuss nahm in dieser Sitzung von der dringlichen Anordnung Kenntnis.

Der beklagte Freistaat Bayern wandte jedoch ein, dass die Begründung der Stadt Ingolstadt für eine dringliche Anordnung im Hinblick auf die Mindestladungsfrist in der Geschäftsordnung des Stadtrats nicht ausreiche. Es wäre zumutbar gewesen, den zuständigen Finanz- und Personalausschuss innerhalb der Mindestfrist zu laden und einen Beschluss herbeizuführen. Das Verwaltungsgericht München hat sich dazu noch nicht geäußert. Ob Prozesshandlungen trotz feh-

lendem Beschluss rechtswirksam sind, ist rechtlich umstritten. Sie sind jedenfalls dann wirksam, wenn sie nachträglich genehmigt und nicht nur zur Kenntnis genommen werden.

Um diesen Einwand des Beklagten zu beseitigen, bittet die Verwaltung um die nachträgliche Genehmigung der Klageerhebung.

Unabhängig davon ist das Rechtsamt der Auffassung, dass in diesem Fall die Erhebung der Klage eine laufende Angelegenheit gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 26 der Geschäftsordnung des Stadtrats ist, weil die Anfechtungsklage das einzig zulässige Rechtsmittel gegen einen belastenden Bescheid ist und die Einlegung von Rechtsmitteln nach der oben genannten Vorschrift in der Geschäftsordnung in die Kompetenz des Oberbürgermeisters fällt.